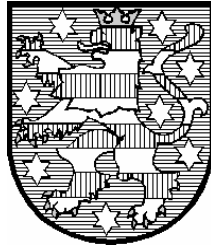


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**URTEIL**

IM NAMEN DES VOLKES

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**

A\_\_\_\_\_ GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer \_\_\_\_\_ S\_\_\_\_\_,  
B\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ H\_\_\_\_\_,

**- Klägerin -**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Arne Brockhoff,  
Marie-Calm-Straße 1-5, 34131 Kassel,

**gegen**

Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Landesbergamt,  
Puschkinplatz 7, 07545 Gera,

**- Beklagter -**

**wegen**

Bergrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

**durch**

den Vizepräsidenten des VG Michel,  
den Richter am VG Viert,  
die Richterin am VG Wimmer,  
den ehrenamtlichen Richter  
die ehrenamtliche Richterin

auf Grund mündlicher Verhandlung

---

vom 10. März 2009 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

Die Klägerin begehrt eine finanzielle Entschädigung bzw. einen finanziellen Ausgleich dafür, dass sie von ihrem bergrechtlichen Gewinnungsrecht keinen Gebrauch machen kann.

1. Seit 1939 wurde im Bewilligungsfeld W\_\_\_\_\_ Kalkstein abgebaut. Am 22.12.1972 wurde durch den Bezirkstag Erfurt die Rohstofflagerstätte als Bergbauschutzgebiet beschlossen. Der Gewinnungsbetrieb wurde zunächst nach dem Berggesetz der ehemaligen DDR auf der Grundlage von "Anzeigen" geführt. Vor der Wende führte den Gewinnungsbetrieb zuletzt der VEB B\_\_\_\_\_ M\_\_\_\_\_. Nach der Wendezeit wurde vorübergehend der Abbaubetrieb eingestellt. Anschließend führte die Fa. B\_\_\_\_\_ als Rechtsnachfolgerin den Gewinnungsbetrieb.

Mit Schreiben vom 21.10.1993 beantragte die Fa. O\_\_\_\_\_ GmbH & Co KG, die Rechtsvorgängerin der Klägerin (im Folgenden: Fa. O\_\_\_\_\_), die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung (altes Recht) nach § 22 BBergG. Die Fa. O\_\_\_\_\_ beantragte unter dem 21.12.1993 weiter die Zulassung eines Hauptbetriebsplanes für den Kalksteintagebau W\_\_\_\_\_.

Mit Bescheid vom 15.08.1994 stimmte das Thüringer Landesbergamt der Übertragung der Bewilligung von der Fa. B\_\_\_\_\_ auf die Fa. O\_\_\_\_\_ zu. Das Bergamt Bad Salzungen versagte mit Bescheid vom 18.07.1997 die Zulassung des Hauptbetriebsplanes.

Nach Erstellung eines Abschlussbetriebsplanes wurde mit Bescheiden vom 17.08.2000 und 04.12.2000 bestätigt, dass die Bergaufsicht über den Kalksteintagebau W\_\_\_\_\_ beendet sei.

Mit Schreiben vom 08.09.2000 und 31.07.2001 beantragte die Fa. O\_\_\_\_\_ eine angemessene Entschädigung nebst 6 % Zinsen dafür, dass ihr durch das Bergamt Bad Salzungen mit Bescheid vom 18.07.1997 die Gewinnung von Kalkstein im Bewilligungsfeld W\_\_\_\_\_ untersagt worden sei.

Mit Bescheid des Thüringer Landesbergamtes vom 13.11.2002 wurde der Antrag der Fa. O\_\_\_\_\_ auf angemessene Entschädigung für die durch Bescheid des Bergamtes Bad Salzungen vom 18.07.1997 erfolgte Untersagung der Gewinnung von Kalkstein im Bewilligungsfeld W\_\_\_\_\_ zurückgewiesen. Die Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung (altes Recht) sei nach § 22 BBergG ordnungsgemäß erfolgt; eine umfassende Prüfung, ob eine bergbaurechtliche Gewinnung möglich sei, erfolge hierbei nicht. Der Erwerb der Bergbauberechtigung beinhalte keine Garantie, dass die bergbaurechtliche Gewinnungstätigkeit tatsächlich möglich sein werde. Der Hauptbetriebsplan habe nicht zugelassen werden können, da öffentliche Interessen nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstanden hätten. Es lägen Erkenntnisse für eine konkrete Gefährdung des Grundwasserleiters und der örtlich bedeutsamen Trinkwasserquelle vor. Die Nichtzulassung des Hauptbetriebsplanes begründe keine entschädigungspflichtige Belastung. Die Fa. O\_\_\_\_\_ selbst habe keinen Bergbau betrieben, sondern nur beabsichtigt, dies künftig zu tun. Das Gewinnungsrecht allein besage nicht wie und unter welchen Verhältnissen das Recht ausgeübt werden könne. Es unterliege den Inhaltsbestimmungen des Eigentums. Die Nichtzulassung des Hauptbetriebsplanes stelle keine verfassungsrechtliche Überschreitung der zulässigen Inhaltsbestimmung dar.

Die Fa. O\_\_\_\_\_ ist im Wege der Verschmelzung am 07.08.2003 in der Fa. A\_\_\_\_\_ GmbH, der Klägerin, aufgegangen.

Den gegen den Bescheid vom 13.11.2002 erhobenen Widerspruch wies das Thüringer Landesbergamt mit Bescheid vom 12.05.2005 zurück. Das Bergbaurecht beruhe auf staatlicher

Verleihung und stünde unter dem Vorbehalt der Regelungen des Bundesberggesetzes. Es handle sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es begründe kein Vertrauensschutz, ob und in welchem Umfang die Gewinnungsberechtigung ausgeübt werden könne. Der Abbau selbst bedürfe der Zulassung des Betriebsplanes. Der Bescheid vom 18.07.1997 über die Nichtzulassung des Hauptbetriebsplanes sei bestandskräftig. Allen Beteiligten seien die Probleme der Trinkwassergefährdung über Jahre hinweg bekannt gewesen.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 13.05.2005 zugestellt.

2. Die Klägerin ließ am 13.06.2005 beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen:

Der Bescheid des Beklagten vom 13.11.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2005 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 1.438.717,46 Euro nebst 6 % Zinsen seit Antragstellung zu zahlen.

Die bergrechtliche Bewilligung unterfalle dem Schutz des Art 14 GG. Das vollständige und dauerhafte Verbot der Kalksteingewinnung stelle eine Enteignung bzw. einen enteignungsgleichen Eingriff dar, der zu entschädigen sei. Zwar unterfalle dieses Recht den Regelungen des Bundesberggesetzes und damit auch Beschränkungen, jedoch müsse der Kern der bergrechtlichen Bewilligung erhalten bleiben. Die Nichtzulassung des Hauptbetriebsplanes habe enteignenden Charakter. Diese Enteignung sei nicht zulässig, da das Bundesberggesetz weder eine ausreichende Ermächtigung für diese Enteignung aufweise noch die hierfür erforderliche Entschädigung vorsehe. Damit handle es sich um einen enteignungsgleichen Eingriff, der wie eine Enteignung zu entschädigen sei. Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Inhaltsbestimmung sei die Untersagung der Kalksteingewinnung ausgleichspflichtig. Denn eine bisher zulässigerweise ausgeübte Nutzung sei unterbunden worden. Dessen ungeachtet werde durch das Verbot eine vernünftigerweise in Betracht zu ziehende künftige Nutzung vereitelt. Trotz der Kenntnis der Behörden über die wasserrechtlichen Probleme sei die Übertragung der bergrechtlichen Bewilligung genehmigt worden. Es könne dahinstehen, ob der Beklagte in diesem Zusammenhang eine umfassende Prüfung hätte vornehmen müssen, jedenfalls sei der Beklagte aber hierzu im konkreten Einzelfall verpflichtet gewesen. Das Verhalten des Beklagten habe den Schluss zugelassen,

eine künftige Kalksteingewinnung werde - möglicherweise unter Auflagen - zugelassen werden. Für die Klägerin sei die Wiederinbetriebnahme der Kalksteingewinnung objektiv vernünftigerweise in Betracht gekommen. Schutzwürdiges Vertrauen sei entstanden. Dass der Bescheid vom 18.07.1997 bestandskräftig geworden sei, sei nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1999 unbeachtlich. Der Beklagte müsse sich an seinem früheren Verhalten messen lassen und die sich hieraus ergebenden finanziellen Konsequenzen tragen. Mangels Ausgleichsregelung seien § 55 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG verfassungswidrig; die Nichtzulassung des Betriebsplanes beruhe auf einer verfassungswidrigen Norm und sei damit unzulässig. Die auf einer unzureichenden gesetzlichen Norm beruhende Versagung des Hauptbetriebsplans sei rechtswidrig und müsse aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung wie ein enteignungsgleicher Eingriff entschädigt werden.

Der Beklagte beantragte mit im Wesentlichen gleicher Begründung wie in den angefochtenen Bescheiden,

die Klage abzuweisen.

Es werde nochmals betont, dass die Genehmigung der Übertragung der Bergbauberechtigung ordnungsgemäß nach § 22 BBergG erfolgt sei. Die Ausübung dieses Rechts stehe unter dem Vorbehalt der Regelungen des Bergrechts. Die Bergbauberechtigung unterliege der Inhaltsbestimmung des Eigentums.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

**I.** Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist nach § 40 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO gegeben; es handelt sich um eine Streitigkeit über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruches im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Eine im vorgenannten Sinne abdrängende Zuweisung auf Grund verfassungsrechtlicher Bestimmung oder bundesgesetzlicher Regelung liegt hier nicht vor.

Art 14 Abs. 3 Satz 4 GG weist zwar den Zivilgerichten alle Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus Enteignung zu (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 15. Aufl., § 40, Rdnr. 57). Und nach § 40 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO ist für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, der öffentliche Rechtsweg gegeben.

Es handelt sich bei vorliegender Klage jedoch weder um eine Streitigkeit nach Art 14 Abs. 3 GG noch um eine Streitigkeit nach § 40 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO, sondern nach § 40 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO um eine Streitigkeit über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Klage richtet sich als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) gegen den Bescheid vom 13.11.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2005, mit dem der Antrag der Klägerin auf Gewährung einer Entschädigung zurückgewiesen wurde. Der Klägerbevollmächtigte erklärte in der mündlichen Verhandlung, keine Schadensersatzansprüche aus Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO) geltend zu machen. Vielmehr stützt die Klägerin ihren Anspruch darauf, dass ihr auf Grund der Versagung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes nach § 55 BBergG i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG mit Bescheid vom 18.07.1997 ein Entschädigungsanspruch zusteht, weil sie von ihrer Bewilligung zur Kalksteingewinnung keinen (weiteren) Gebrauch machen kann.

Bei den Regelungen der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG und dem darauf basierenden Bescheid vom 18.07.1997 handelt es sich nicht um Enteignungen im Sinne des Art 14 Abs. 3 GG, sondern es handelt sich um Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die an Hand von Art 14 Abs. 1 GG zu beurteilen sind.

Mit der Enteignung nach Art 14 Abs. 3 GG greift der Staat auf das Eigentum des Einzelnen zu. Sie ist darauf gerichtet, konkrete Rechtspositionen, die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt sind, zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben vollständig oder teilweise zu entziehen. Dies geschieht entweder durch ein Gesetz, das einem bestimmten Per-

sonenkreis konkrete Eigentumsrechte nimmt - Legalenteignung -, oder durch behördlichen Vollzugsakt aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zu einem solchen Zugriff - Administrative enteignung - (BVerfG U.v. 2.3.1999 - Az.: 1 BvL 7/91 m.w.N., zitiert nach juris, Rdnr. 73).

Eine Enteignung im vorgenannten Sinn liegt nicht vor. Weder die gesetzliche Regelung des § 55 BBergG, wonach es für die Führung eines Bergbaubetriebes eines Hauptbetriebsplanes bedarf (§ 52 BBergG), der nur unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG versagt werden kann, noch die Regelung des § 48 Abs. 2 BBergG, wonach die zuständige Behörde die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen beschränken oder untersagen kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, noch der Bescheid vom 13.11.2002, der die Zulassung des Hauptbetriebsplanes versagt, stellen eine Enteignung im Sinne des Art 14 Abs. 3 GG dar. Die gesetzlichen Regelungen und der darauf basierende Verwaltungsakt entziehen keine konkreten Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 1). Vielmehr beschränken die gesetzlichen Bestimmungen generell und abstrakt die Nutzungsmöglichkeit einer bergrechtlichen Bewilligung (§ 8 BBergG), auf einem Feld die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze abzubauen. Die Versagung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes nach § 55 BBergG setzt diese Beschränkung im Wege des Verwaltungsaktes um. § 55 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG bestimmen damit Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Diese Einordnung der Norm ist von der Intensität der den Rechtsinhaber treffenden Belastung unabhängig. Sie behalten ihre Gültigkeit selbst in den Fällen, in denen der Eingriff in seinen Auswirkungen für den Betroffenen einer Enteignung nahe- oder gleichkommt (vgl. BVerfG, U. v. 02.03.1999, a.a.O., m.w.N., Rdnr. 74).

**II.** Die Klage ist als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig. Sie richtet sich gegen einen Verwaltungsakt, mit dem der Antrag auf "angemessene Entschädigung" zurückgewiesen wurde. In der mündlichen Verhandlung wurde der Antrag im Hinblick auf die Entschädigungssumme konkretisiert.

**III.** Die Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 13.11.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.05.2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Sie hat keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder finanziellen Ausgleich wegen Eingriffs in ihr Eigentumsrecht, weil sie von ihrer bergrechtlichen Bewilli-

gung tatsächlich keinen Gebrauch machen kann. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung bzw. Ausgleich ergibt sich weder aus einer verfassungsrechtlichen (1.) noch aus einer gesetzlichen Regelung (2.) und auch nicht aus einem Haftungsinstitut des einfachen Rechts (3.)

**1.** Der Klägerin steht kein Anspruch aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. § 55 BBergG bzw. § 48 Abs. 2 BBergG zu. Bei den Regelungen der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG handelt es sich - wie unter I. ausgeführt - um Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Weder als verfassungsmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmungen (1.1) noch als verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung (1.2) sind sie Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Entschädigung.

Zunächst ist festzustellen, dass die bergbaurechtliche Bewilligung (§ 8 BBergG), also unter anderem das Recht nach den Vorschriften des Bundesbergbaugesetzes in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung gezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben, inhaltlich mit dem Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG) übereinstimmt (Boldt/Weller, Bundesberggesetz, Kommentar, § 9 Rdnr. 1 und 2). Das Bergwerkseigentum ist grundsätzlich eine der Enteignung zugängliche subjektive Rechtsposition im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerwG, U.v. 26.03.1998 - Az.: 4 A 2/97 zitiert nach juris, Rdnr. 15).

**1.1** Die Regelungen der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG verstoßen als Inhalts- und Schrankenbestimmungen nicht gegen den verfassungsmäßig geschützten Kernbereich des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 1).

"Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit, also die Zu-



ordnung des Eigentumsobjekts zu einem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll, als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand" (BVerfG, U. v. 02.03.1999, a.a.O., m.w.N., Rdnr. 76). Dabei sind der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers unterschiedliche Schranken gezogen. Soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich sichert, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist demgegenüber umso größer, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist; hierfür sind dessen Eigenart und Funktion von entscheidender Bedeutung. Derartige Inhalts- und Schrankenbestimmungen hat der Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (BVerfG, U. v. 02.03.1999, a.a.O., m.w.N., Rdnr. 77 und 78; BVerwG, U. v. 06.09.2005 - Az.: 1 BvR 1161/03, zitiert nach juris, Rdnr. 23).

Gemessen an diesen Grundsätzen verstoßen die Regelungen der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG nicht gegen Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG zu erteilen, wenn einerseits die erforderliche Berechtigung nach §§ 7 bis 9 und § 34 BBergG nachgewiesen ist (vgl. Boldt/Weller, a.a.O., § 55 Rdnr. 6) und keine Versagungsgründe nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG bestehen. "Das Betriebsplanverfahren gilt als das wichtigste bergrechtliche Instrument, um schon präventiv die Wahrung bestimmter im öffentlichen Interesse liegenden Erfordernisse und Belange sicher zu stellen. Daher wird in §§ 52 und 53 die Verpflichtung des Unternehmers begründet, in dem Betriebsplanverfahren nachzuweisen, dass bei der Durchführung seines Vorhabens diese Erfordernisse und Belange gewahrt sind. Dementsprechend legt § 55 fest, dass ein Betriebsplan nur dann zuzulassen ist, wenn die in Form von Voraussetzungen abschließend normierten Erfordernisse und Belange gewahrt sind " (Boldt/Weller, a.a.O., Rdnr. 4). Damit wird bereits der starke soziale Bezug des Eigentumsobjekts "Bergrecht" einerseits zu den in § 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 13 BBergG normierten öffentlichen Interessen andererseits deutlich. Die Ausübung des Bergrechts hat damit zurückzutreten, soweit die genannten öffentlichen Belange betroffen sind. Dies stellt eine verfassungsmäßige Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) dar. Gleiches gilt für § 48 Abs. 2 BBergG als repressive Maßnahme. Eine Untersagung oder Beschränkung der Gewinnung von Bodenschätzen ist auch hier als Inhalts- und Schrankenbestimmung gerechtfertigt, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Bergwerkseigentum auf staatlicher Verleihung beruht und die mit ihm verbundenen Rechte von vornherein nur nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes gewährt. Danach gewährt das Bergwerkseigentum nur ein Dritte ausschließendes Gewinnungsrecht (Aneignungsrecht). Die Ausübung dieser lediglich privatrechtlichen Rechtsmacht ist jedoch durch die bergrechtlichen Bestimmungen in vielfacher Hinsicht eingeschränkt. Diese Einschränkungen führen dazu, dass der Bergwerkseigentümer von vornherein nicht darauf vertrauen kann, dass er die von seiner Gewinnungsberechtigung erfassten Bodenschätze im gesamten zugeteilten Feld oder auch überhaupt gewinnen kann. Dementsprechend findet bei der Erteilung des Bergwerkseigentums keine umfassende Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften statt, die dem Abbau der betreffenden Bodenschätze entgegenstehen könnten; denn der Abbau selbst wird mit der Erteilung der Bergbauberechtigung gerade noch nicht gestattet (BVerwG, U.v. 26.03.1998, a.a.O., Rdnr. 17). Die Zulassung des Hauptbetriebsplans nach § 55 BBergG oder die allgemeinen Verbote nach § 48 Abs. 2 BBergG konkretisieren danach nur eine Grenze, die dem Bergwerkseigentum von vornherein innewohnt und die sich insoweit als Inhaltsbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellen (vgl. BVerwG, GB. v. 30.07.1998 - Az.: 4 A 1/98 zitiert nach juris Rdnr. 32).

**1.2** Selbst für den Fall, dass es sich bei den Regelungen der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG um verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmungen handeln würde, könnte die Klägerin hierauf i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG keinen Anspruch auf Entschädigung stützen.

Inhalts- und Schrankenbestimmungen müssen in materieller Hinsicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehen. Allerdings behält eine inhaltsbestimmende Vorschrift auch bei Verfassungswidrigkeit ihren Rechtscharakter als Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Eine verfassungswidrige Inhaltsbestimmung kann nicht in eine den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG unterliegende Enteignungsnorm umgedeutet und der Verfassungsverstoß nicht durch Zubilligung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Entschädigung "geheilt" werden (BVerfG, B.v. 15.07.1981 - Az.: 1 BvL 77/78 "Nassauskiesung", zitiert nach juris, Rdnr. 83; BVerfG, B.v. 12.06.1979 - Az.: 1 BvL 19/76, zitiert nach juris, Rdnr. 113).

Dies hat zur Konsequenz, dass ein Bürger, der in einer gegen ihn gerichteten Maßnahme eine Enteignung sieht, eine Entschädigung nur einklagen kann, wenn hierfür eine gesetzliche Anspruchsgrundlage vorhanden ist. Fehlt sie, so muss er sich bei den Verwaltungsge-

richten um die Aufhebung des Eingriffsaktes bemühen. Er kann aber nicht unter Verzicht auf die Anfechtung eine ihm vom Gesetz nicht zugebilligte Entschädigung beanspruchen; mangels gesetzlicher Grundlage können die Gerichte auch keine Entschädigung zusprechen (BVerfG, B. v. 15.07.1981, a.a.O., Rdnr. 94). Mit anderen Worten sind auf verfassungswidrige Inhaltsbestimmungen gestützte Beschränkungen und Belastungen rechtswidrig und müssen im Wege des Primärrechtsschutzes abgewehrt werden. Zu einem Entschädigungsanspruch führen sie von Verfassungen wegen nicht (BVerfG, U. v. 02.03.1999, a.a.O., Rdnr. 78).

Mithin hätte die Klägerin im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen den Bescheid vom 18.07.1997, mit dem die Zulassung des Hauptbetriebsplanes abgelehnt wurde, vorgehen müssen. In diesem Zusammenhang hätte sie geltend machen können bzw. müssen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig bzw. er oder die zu Grunde liegenden Normen (§§ 55 oder 48 Abs. 2 BBergG) verfassungswidrig seien. Der Verzicht auf Primärrechtsschutz, um an dessen Stelle einen "Entschädigungsanspruch" geltend zu machen, ist nicht möglich.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass es ihr unmöglich oder unzumutbar gewesen sei, Primärrechtsschutz zu erlangen. Sie beruft sich insoweit auf folgende Ausführungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.03.1999 (a.a.O., Rdnr. 96):

"Der Betroffene muss sich daher entscheiden, ob er den die Eigentumsbeschränkung aktualisierenden Eingriffsakt hinnehmen oder anfechten will. Diese Entscheidung kann er sinnvoll nur treffen, wenn er weiß, ob ihm ein Ausgleich zusteht. Es ist dem Betroffenen nicht zuzumuten, einen Verwaltungsakt, den er für unvereinbar mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes hält, in der unsicheren Erwartung eines nachträglich in einem anderen Verfahren zu bewilligenden Ausgleichs bestandskräftig werden zu lassen. Auch die Verwaltungsgerichte müssen, um die Rechtmäßigkeit eines in Eigentumspositionen eingreifenden Verwaltungsaktes abschließend beurteilen zu können, wissen, ob und in welcher Weise eine anderenfalls unzumutbare Belastung ausgeglichen wird."

Hierbei übersieht die Klägerin jedoch, dass die vorgenannte Entscheidung einen anderen Sachverhalt betraf. Es handelte sich dort um die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 13 Abs. 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes, der generell und abstrakt

die Nutzungsmöglichkeit eines mit einem Denkmal bebauten Grundstücks beschränkte. Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz beinhaltet jedoch in § 31 Abs. 1 Satz 2 eine salvatorische Klausel. Damit lag eine gesetzliche Grundlage für eine Entschädigung vor. Der Betroffene kann eine Entschädigung geltend machen, auch wenn die damit im Zusammenhang stehende Nutzungsbeschränkung rechtswidrig ist. Dies erfolgt dann im Rahmen einer gesetzlichen Entschädigungsregelung (Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 14, Rdnr. 715).

**2.** Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Entschädigung auf Grund einfach gesetzlicher Regelung zu.

Zwar beinhaltet auch das Bundesberggesetz Regelungen über Entschädigungen oder Ausgleichsansprüche, so beispielsweise in §§ 85, 102, 109, 124, diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Versagung der Zulassung eines Betriebsplanes. Im Rahmen des § 55 oder § 48 Abs. 2 BBERG sieht das Bundesberggesetz oder eine andere einfachgesetzliche Norm keine Entschädigung vor.

**3.** Letztlich kann die Klägerin auch keinen Anspruch auf Entschädigung aus einem Haftungsinstitut des einfachen Rechts herleiten. Insoweit kämen hier die Haftungsinstitute des enteignenden (3.1) und enteignungsgleichen Eingriffes (3.2) in Betracht. Es handelt sich hierbei um richterrechtlich entwickelte, heute gewohnheitsrechtlich geltende Institute des einfachen Rechts (Maunz-Dürig, a.a.O., Rdnr. 716).

**3.1** Aus dem Haftungsinstitut des enteignenden Eingriffes steht der Klägerin kein Anspruch auf Entschädigung zu. Sie betreffen Sonderopferlagen, die als Nebenfolge rechtmäßigen hoheitlichen Verhaltens nicht aber als Enteignungseingriffe durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes, d.h. durch Realakte, entstanden sind, die auf den Entzug oder Teilentzug von Eigentumsrechten gerichtet sind (Maunz-Dürig, a.a.O. Rdnr, 718). Eine derartige Situation liegt hier gerade nicht vor. Die Klägerin beruft sich darauf, durch die Versagung der Zulassung des Betriebsplans, mithin auf Grund Gesetzes, gehindert zu sein, weiterhin ihr Bergwerkseigentum zu nutzen.

**3.2** Auch aus dem Haftungsinstitut des enteignungsgleichen Eingriffes steht der Klägerin kein Anspruch auf Entschädigung zu. Sie betreffen Sonderopferlagen, die als Folge rechtswidrigen staatlichen Handelns (durch Realakt oder Verwaltungsakt) entstehen (vgl. Maunz-Dürig, a.a.O., Rdnr. 720).

Ein enteignungsgleicher Eingriff durch Realakt kommt hier - wie ausgeführt - nicht in Betracht. Einer Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs durch Verwaltungsakt steht die Möglichkeit des Primärrechtsschutzes entgegen. Wie bereits ausgeführt gibt es nicht die Möglichkeit des "Dulde und Liquidiere". Selbst wenn sich der gesetzgeberische oder exekutive Eingriff auf der Grundlage eines Gesetzes sich der Sache nach als Enteignung erweisen würde, könnte keine Entschädigung gewährt werden, da dies zu einer Missachtung der in Art. 14 Abs. 3 GG statuierten Junktim-Klausel führen würde (Maunz-Dürig, a.a.O., Rdnr. 721). Eine Entschädigung wegen Enteignung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. III GG vorlägen (hierfür wären - wie ausgeführt - aber die Zivilgerichte zuständig).

**IV.** Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Es ist kein Grund ersichtlich, die Berufung nach § 124 a Abs. 1 VwGO zuzulassen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Michel

Viert

Wimmer

**B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird auf 1.438.717,46 € festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 GKG. Das Gericht legt den von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsbetrag zu Grunde.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), innerhalb von sechs Monaten, nach-

dem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Michel

Viert

Wimmer